



10.2.2022

## Liebe Naturistenfreunde,

Mit seinem Schreiben vom 8. Februar 2022 greift Herr Loréface, Geschäftsführer der Firma Euronat, weiterhin die beiden Sprecher der GCR2 an: die Herren Gilles de Bohan und Jean Alzieu, und versucht damit, die breite Protestbewegung gegen die vorgeschlagene Vereinbarung und für die Berufung gegen das Urteil vom 3. Dezember 2020 auf zwei Personen zu reduzieren.

Und dabei war es in Wirklichkeit doch so, dass die Mehrheit der Mitglieder des IFE-Vorstands nach dem Urteil vom 3. Dezember beschlossen hat, die Zusatzvereinbarung abzulehnen und in Berufung zu gehen.

Euronat fordert Sie nun auf, den Entwurf des Zusatzvertrags baldigst zu unterzeichnen, mit der Begründung, dass er auf zwei Gutachten beruht, die angeblich die Geschäftsvorgänge Euronats abbilden sollen. Diese beiden Gutachten, die von Euronat bezahlt wurden und durch fehlerhafte Zahlen verfälscht wurden, werden in der Berufung angefochten werden. Darüber hinaus liegen uns weitere Gutachten vor, die den von Euronat bezahlten widersprechen.

Sie können anhand der Tabellen im Nachtrag selbst verifizieren, dass Ihre Gebühren erheblich gestiegen sind. Sie können verstehen, dass EURONAT sehr an dieser Erhöhung interessiert ist.

Wie versprochen, haben wir den Text des Vertragszusatzes, der Ihnen von EURONAT und Barbara Ropers zugesandt wurde, anwaltlich überprüfen lassen.

Unsere Anwälte raten dringend davon ab, dieses Dokument in der jetzigen Fassung zu unterzeichnen, da es Ihren Vertrag grundlegend verändert und schwere Probleme enthält.

Der wichtigste Punkt ist, dass einige Rechte aus Ihren Nutzungsverträgen, durch diesen Zusatzvertrag außer Kraft gesetzt werden.

Ihre Verträge sehen nämlich vor, dass die Redevance nach den in der Nutzungsordnung festgelegten Kosten bemessen werden muss.

Der Zusatzvertrag in der aktuellen Fassung hebt dieses wichtige Recht auf und Sie stimmen zu, eine Gebühr zu zahlen, die nicht mehr durch die tatsächlichen Kosten gerechtfertigt zu werden braucht.

Obwohl im Begleitschreiben behauptet wird, dass man sich genügend Zeit gelassen hat, den Text so zu verfassen, daß er rechtlich einwandfrei ist, ist das nicht gelungen.

Es gibt drei große Probleme.

Also, selbst wenn Sie die vorgeschlagenen finanziellen Modalitäten, die Ihre Kosten stark erhöhen, akzeptieren

wollen, sollten Sie eine Korrektur des vorgeschlagenen Vertragszusatzes in folgenden drei Punkten verlangen:

1) Oben auf Seite 4 steht, dass die Gebühr das Nutzungs- und das Aufenthaltsrecht abdeckt. Dies steht rechtlich im Widerspruch zu Ihrem Vertrag, in dem es heißt, dass Sie das Nutzungs- und Aufenthaltsrecht mitgekauft haben.

Sie können doch nicht akzeptieren, dass ein Teil der Redevance dazu verwendet werden soll, um Ihr Aufenthalts- und Nutzungsrecht zu bezahlen, was Ihnen laut Vertrag ja schon gehört.

Die Redevance muss nur *unseren* Kostenanteil an Gemeinschaftsbereichen, Verwaltung, Betrieb und Animation des Naturisten-Zentrums decken.

2) Artikel 5, der die im Jahr 2044 zu führenden Verhandlungen vorsieht, bezieht sich nicht mehr auf die tatsächlichen Betriebskosten.

Es ist nicht mehr klar, was dann die Grundlage für diese Verhandlungen sein wird.

Es heißt: "Die Modalitäten der Berechnung der Gebühren werden Gegenstand einer Vereinbarung zwischen EURONAT SAS und dem Nutzungsrechtinhabern (NRI) sein ". Wenn die Modalitäten der Berechnung diskutiert werden sollen, ist dies eine Aufhebung Ihres derzeitigen Rechts, nämlich nur gemäß der Kosten für die Verwaltung, den Betrieb und die Animation des Zentrums zu zahlen. In der Tat wird die Berechnung keine Vertragsgrundlage mehr haben.

Die Berechnung ist heute recht einfach, man weiß aber nicht, wohin eine Neuverhandlung der Modalitäten führen könnte. Sie sollten diesen Artikel ablehnen.

3) Artikel 6 dieses Zusatzvertrags ist rechtlich fehlerhaft:

Es liegt natürlich nicht an der *Anzahl der Parteien*, dass dieser „Vergleich“ nicht vom Richter bestätigt werden kann. Zudem ist die Bezeichnung „Vergleich“ für den vorgeschlagenen Vertragszusatz etwas unglücklich gewählt, denn ein „Vergleich“ ist eine außergerichtliche Vereinbarung *bevor* ein Richter urteilt. Einen solchen Vergleich kann ein Richter akzeptieren. *Nach* dem Urteil kann es keinen Vergleich mehr geben, den der erstinstanzliche Richter genehmigen könnte.

Schließlich verleiht die Grundbucheintragung diesem Dokument im Gegensatz zu dem, was im Begleuttext geschrieben steht, keine rechtliche Bedeutung.

Sie sollten die Streichung von Artikel 6 in seiner Gesamtheit beantragen.

Wenn Sie also entschlossen sind, die Erhöhungen zu akzeptieren, sollten Sie dennoch eine Berichtigung des Textes verlangen, damit der Zusatzvertrag nicht mehr im Widerspruch zu Ihren derzeitigen Rechten steht und zur Quelle späterer Rechtsstreitigkeiten werden könnte.

Für die GCR2:

Gilles de Bohan und Jean Alzieu